

Ein Wort
des
Rechts und der Verständigung
in der
Schleswig'schen Frage.

Mainz,
Verlag von Florian Kupferberg.
1849.



Vorwort.

Bei den Völkern bilden sich zuweilen, aus Hoffnungen und Wünschen, eingebildete Ansprüche und Forderungen an fremde Staaten, für die ein wohlmeinender Patriotismus so lange die kühnsten Beweisführungen erfindet, bis endlich die Nation zu der Ueberzeugung gebracht wird, da in ihrem vollen Recht zu sein, wo sie es am wenigsten ist. So ist es den Franzosen in der Rheinfrage ergangen, so geht es den Deutschen jetzt in der Schleswigschen Frage. Soll nun der Publizist, der eine andere Ansicht als die herrschende hat, der eine richtigere zu haben glaubt, dazu schweigen? Wir denken, nein! Niemand ist einem Anderen, auch dem Vaterlande nicht, die Verläugnung seiner Ueberzeugung schuldig, Niemand verbunden, das, was er für Selbsttäuschungen des Volkes in seinem rechtlichen Verhältniß zu anderen Staaten hält, zu befördern. Nicht immer ist derjenige der nützlichste Freund, der unangenehme Wahrheiten verhüllt; nicht derjenige der treueste Sachwalter, der seine Partei in unbegründetem Wahne bestärkt. Auch das Volk gewinnt nichts durch Irrthum und Unmaßzung; das wahre Interesse kann naturgemäß nur mit dem Recht verbunden sein. Gibt ein Volk dieses Letztere auf, dem Trugbild vermeintlicher Vortheile folgend; dann muß es, wenn andere dieses Beispiel

nachahmen, dahin kommen, daß, statt der Gestung eines auf höherer Gesittung beruhenden Völkerrechts, Wunsch und Gewalt die gegenseitigen Verhältnisse der Nationen bestimmen.

Zu einem friedlichen Verkehre ist außer der Verständigung die Annahme bestimmter Grundsätze, die man für und gegen sich gelten läßt, erforderlich; die Völker müssen in allen Fällen wissen, was sie, nach der von ihnen angenommenen politischen Moral oder Rechtsidee von einander zu erwarten haben. Die deutsche Nationalversammlung hat sich bis jetzt an keinen obersten leitenden Grundsatz gehalten; sie hat, wie ein Redner kürzlich mit Recht einer ihrer Parteien vorgeworfen hat — ein Vorwurf, der diese nicht allein trifft — in verschiedenen politischen Fragen nach einer doppelten Logik gehandelt. Die Entschuldigung dafür liegt indessen in ihrer eigenen neuen Stellung und in den ungewöhnlichen Verhältnissen. In der Rheinfrage z. B. hat man sich auf die Verträge von 1815 berufen, die man nach anderen Seiten hin nicht gelten lassen will! Für die Limburg'sche Frage ruft man die Verträge und Beschlüsse der Bundesversammlung an, und der Ausschuß äußerte bei dieser Gelegenheit, es werde der Nationalversammlung nicht in den Sinn kommen, sich von den Verpflichtungen loszuzählen, welche in Folge früherer gültiger Staatsakte auf Deutschland ruhen. Und doch hat die Nationalversammlung solchen Verpflichtungen, für welche die feierlichsten Garantien gegeben worden waren, wenig Rechnung getragen. In der Posen'schen Sache berief man sich zu Gunsten der deutschen Bevölkerung auf die der Nationalität schuldige Verücksichtigung; gegen die polnische Bevölkerung aber auf die nothwendige militärische Demarkationslinie. In Beziehung auf den österreichisch-italienischen Krieg fand es der zur Prüfung dieser Angelegenheit niedergesetzte Ausschuß nicht gerathen, sich auf die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit

desselben einzulassen, und die Centralgewalt wurde aufgefordert, das Interesse Deutschland's dabei zu wahren. Bei der böhmischen Frage erinnerte man sich hingegen an altes Recht, und wollte Deutschland's Integrität nicht aufzugeben. Schon te man in der posen'schen, italienischen und böhmischen Frage fremder Nationalitäten nicht, so machte man dagegen in Beziehung auf Schleswig die deutsche Sprache, die in einem Theile dieses Landes, welches nie zu Deutschland gehört hatte, allmählig in Gebrauch gekommen war, geltend, um ein bisher fremdes Gebiet in den neuen deutschen Bundesstaat zu ziehen. Doch wird allerdings auch ein zweifelloses Recht, welches den deutschen Ansprüchen an das Herzogthum Schleswig zur Seite stehen soll, behauptet. Zunächst ein paar Worte darüber, wie der Gedanke an dieses Recht entstand und wie der Glaube daran sich in Deutschland verbreitete.

Bis zum Jahre 1816 fiel es keiner Seele ein, die staatsrechtliche Verbindung des Herzogthums Schleswig mit der dänischen Krone, mittelst einer in dem Thronfolgegesetze der Letzteren begründeten und völkerrechtlich garantirten ewigen Personalunion, zu bezweifeln. Ja, die öffentliche Meinung ging noch weiter, und sah nicht nur Schleswig, sondern auch Holstein als ungetrennte Theile des dänischen Staatskörpers an. Daher konnte ein königliches Patent vom 9. September 1806, ohne daß irgend ein Widerspruch stattgefunden hätte, das Herzogthum Holstein „mit dem gesammten Staatskörper“, der dem „königlichen Scepter untergebenen Monarchie, als einen in jeder Beziehung völlig ungetrennten Theil derselben, verbinden“ und demnach „der alleinigen unumstörsäckten (königlichen) Obrigkeit“ unterwerfen. Niemand fand dagegen etwas zu erinnern. Auch bestand damals zwischen den Dänen und den Deutschen der Herzogthümer das friedlichste Verhältniß; sie fanden sich bei ihrer

Vereinigung durchaus wohl. Unbesangenere Schriftsteller ges-
trauen sich nicht zu sagen, von welcher Seite her zuerst der
Frieden unter diesen seit mehr als drei Jahrhunderten eng
verbundenen Völkern gestört wurde ¹⁾.

Der erste Anlaß des Haders lag in den gegen das J. 1816,
wie überall so auch in Schleswig und besonders in Holstein be-
ginnenden Bestrebungen nach ständischen Rechten und Verfas-
sungen. Während man hierbei in Holstein den Art. 13 der B. A.
für sich hatte, schien in Schleswig das dänische Königsgesetz,
die lex Regia, der man damals unbedingte Geltung für das
Herzogthum beimaß, der Einführung einer Verfassung dasselbst
entgegenzustehen. Es stellte sich daher ein gelehrter und scharf-
sinniger Professor der Universität Kiel die juristische Aufgabe,
in jener staatsrechtlichen Schranke eine Lücke zu suchen. Er
spricht geradezu aus, daß die Frage, ob das dänische Kö-
nigsgesetz oder die alte Verfassung gültig sei, ohne den in
den Herzogthümern rege gewordenen Wunsch nach Wiederher-
stellung der Landstände oder Einführung einer verbesserten
Volksrepräsentation, vielleicht nie aufgeworfen worden
wäre ²⁾. Doch ging dieser Herr in seinen ersten Schriften nicht
weiter, als daß er für Schleswig die Eigenschaft eines beson-
deren souveränen Herzogthums in Anspruch nahm, hingegen
zugab, daß durch die Ereignisse von 1721 in Betreff der
Nachfolge in dasselbe das dänische Königsgesetz gültig
geworden sei ³⁾.

Im Jahre 1818 wendete sich die Holstein'sche Ritterschaft
an die deutsche Bundesversammlung mit einer Ausführung

¹⁾ Kohl Bemerkungen über die Verhältnisse der deutschen und dänischen Sprache im H. Schleswig S. 233.

²⁾ Falck Das Herzogthum Schleswig S. 3.

³⁾ Falck Ueber die staatsrechtl. Verbindung der H. Schleswig u. Hol-
stein, Kiel 1816. S. 61.

ihrer alten Privilegien, und wollte die, seit mehr als hundert Jahren aufgelöste ständische Verbindung zwischen Schleswig und Holstein wieder hergestellt wissen. Die Bundesversammlung wies in ihrem Beschlusse vom 27. November 1823 dieses Gesuch zurück, weil die alte Verfassung in Holstein nicht in anerkannter Wirksamkeit bestehet. Der preußische Bundestagsgesandte erklärte bei dieser Veranlassung: „Dass die von den Neßlamanten gewünschte Aufrechthaltung der Verbindung des Herzogthums Holstein mit dem Herzogthum Schleswig in Einer und derselben Ständeversammlung . . . abgesehen von jedem sonst dagegen zu erhebenden Bedenken um deswillen kein Gegenstand sei, auf welchen sich eine denkbare Einwirkung des Bundestags erstrecken könnte, weil das Herzogthum Schleswig nicht zu den deutschen Bundesländern gehöre, und daher ganz außerhalb des Einflusses des Bundes liege.“

Dahlmann selbst, der Vertreter der Holstein'schen Ritterschaft, lehrte lange Zeit in seinen geschichtlichen Vorträgen nicht anders, als dass wenigstens der vormals herzogliche Anteil von Schleswig 1721 als verwirktes Lehen von König Friedrich IV. eingezogen worden sei.⁴⁾ Dieser Streit über die alten Verfassungs- und Successionsverhältnisse von Schleswig und Holstein wurde, nachdem in den Herzogthümern Provinzialstände eingeführt worden waren, lebhaft fortgesetzt. Die Dänen sahen sich durch dieselben in der Vereinigung Schleswig's mit Dänemark unter einem Herrscher bedroht, und ergriffen theilweise nicht zu den rechten Mitteln, dem vorzubeugen: es entstand in Schleswig ein Kampf der dänischen und deutschen

⁴⁾ Die Thatsache ist in der bei Hammerich in Altona 1847 erschienenen Schrift: Das Kommissionsbedenken über die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig S. 62 u. folg. aus Dahlmann'schen Heften nachgewiesen, und niemals als unbegründet behauptet worden.

Nationalität und die Leidenschaft wuchs auf beiden Seiten. Wie diese Händel zu dem königlichen offenen Brief vom 28. Juli 1846 führten, und welche Aufregung dann in den Herzogthümern und ganz Deutschland entstand, ist allbekannt. Eine Fluth von Christen bewirkte, daß die allgemeine Meinung in Deutschland zu dem Glauben geführt wurde, das Recht sei auch in der Schleswig'schen Frage, wie in der Holstein'schen, gegen Dänemark auf Seiten der Schleswig-Holsteiner. Diese Ansicht bot außerdem der Opposition aller Farben einen willkommenen Anlaß in die Massen eine politische Aufregung zu bringen, die mit einer nationalen Erhebung anfangen und mit einer revolutionären gegen verhasste Zustände in Deutschland selbst endigen konnte.

In neuster Zeit, nachdem die Großmächte, welche Dänemark den Besitz von Schleswig garantirt haben, die dasselbe betreffende Frage in die Hand genommen haben, beschäftigt man sich hauptsächlich mit jenen Garantieen die man als unzulänglich darzustellen sucht, und mit der auf die Privilegien von 1460 gestützten Behauptung einer zwischen Schleswig und Holstein bestehenden ewigen Realunion. Diese beiden Hauptpunkte sollen hier kurz besprochen, und insbesondere der Beweis geführt werden, daß die ewige Realunion in den Privilegien von 1460 nicht begründet ist, nie bestand, und, wenn sie jemals bestanden hätte, doch seit mehr als 100 Jahren aufgehört und anderen anerkannten und garantirten staatsrechtlichen Verhältnissen Platz gemacht hat. So unbedeutend die Stimme ist, die hier laut wird, so fordert sie doch im Angesicht unbestreitbarer Thatsachen voll Zuversicht dazu auf, den von ihr versuchten Beweis zu widerlegen. Und wenn auch nur Wenige der obigen Behauptung ihre Aufmerksamkeit und Zustimmung schenken sollten, so ist doch nach geringen Kräften etwas für die Ueberzeugung und Meinung geschehen, die wir schon vor Jahren in Bezug auf die schleswig'sche Frage hatten.

Wir glauben nämlich, daß in Beziehung auf Schleswig, so weit es sich um dessen ewige Personalunion mit Dänemark handelt, das Recht auf Seiten des Letzteren sei, und stellen die Gerechtigkeit über Alles; wir bedauern den unerquicklichen Hader zwischen zwei Völkern, die vielmehr durch Stammverwandschaft, alte Verbindungen, Lage ihrer Länder und vieles Gemeinschaftliche in Sprache, Bildung, Sitten und Interessen auf einen engeren Bund mit einander hingewiesen sind; wir halten es ferner für Deutschland vortheilhafter, Schleswig zu missen und in Dänemark statt eines nicht zu verachtenden Feindes einen treuen Bundesgenossen zu gewinnen, als mit jenem kleinen Ländchen einen ewigen Zankapfel in die Hand zu nehmen, wir glauben daß sich auch künftig hin unter der Personalunion Schleswigs mit Dänemark die Selbstständigkeit des Herzogthums und die deutsche Nationalität in demselben, die ja unter der bisherigen Union keineswegs abgenommen hat, werde aufrecht erhalten und sichern lassen; wir hoffen endlich, daß ein gerechter und billiger Frieden Vergessenheit und Versöhnung bringen, und dem Pangermanismus nach Norden hin die Herzen öffnen werde.

Trügen nicht alle bisherigen Anzeigen und Verlautbarungen, so werden die Großmächte in die Losreißung Schleswig's von der dänischen Krone niemals einwilligen und wir müssen entweder nachgeben, oder nach allen Seiten hin den Fehdehandschuh schleudern. Dies wird aber selbst der Kern der schleswig-holstein'schen Partei schwerlich wollen. Er wird hoffentlich Bedenken tragen, Deutschland in einen Krieg mit fast ganz Europa zu verwickeln. Will man diesen aber nicht, so ist es besser, dem Volke offen zu sagen, daß wir nicht das Recht hätten, Schleswig in den deutschen Bundesstaat zu ziehen, als dasselbe ferner glauben zu lassen, wir hätten Recht, müßten aber unser Recht fahren lassen. Die Bestrebungen der Männer, die seit dem J. 1816 die deutsche Sache in Schleswig-Holstein vertheidigten,

werden wie in den Herzogthümern so im Herzen der ganzen Nation stets die gebührende Anerkennung behalten, wenn sie auch in vielen ihrer Behauptungen das Recht nicht auf ihrer Seite haben möchten. Ihrer Beharrlichkeit ist vielleicht allein die Geltung zu danken, zu welcher Freiheit und Nationalität der Herzogthümer gelangt sind. Man verfolge aber einen Sieg nicht allzu sehr über die Grenze des Rechts hinaus, und vergesse über eigene Wünsche nicht die Rücksichten der Mäßigung und Klugheit.

I.

Das staatsrechtliche Verhältniss zwischen dem Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Holstein; abgesehen von der Staatsveränderung vom I. 1721.

§. 1.

Die Behauptung: daß Schleswig und Holstein in einer unauflösbaren, ewigen Realunion ständen¹⁾, ein untheilbares Ganzes bildeten²⁾, dies wäre also das merkwürdige Fundament, auf das sich die schleswig-holsteinischen Prätensionen gründen. Wie sich aber jeder der siamesischen Zwillinge eine Frau genommen hat, so stehen jene,

¹⁾ Heiberg. Das souveräne Herzogthum Schleswig S. 5. — Samwer. Die Staatserbfolge. S. V.

²⁾ Falck und Konsorten. Kritik des Kommissionsbedenkens. S. 7. — Nach Dahlemann (in der Vorstellung der schleswig-holstein'schen Ritterschaft an K. Friedrich VI. von 1816) soll bereits in der (wichtigen und niemals berücksichtigten) Waldemarschen Konstitution, der Grund zu der dauernden Verbindung zwischen Schleswig und Holstein gelegt worden sein. Wer aber 100 Jahre Unrecht noch keinen Tag Recht schaffen läßt, und diesen Satz gegen die Staatsveränderung von 1721 anwenden zu können glaubt, sollte nicht an eine Konstitution erinnern, die eine der schamlosesten Herausungen des Mündels durch den Vormund bekräftigen sollte,

wie behauptet wird, unauflösbar mit einander verbundenen Herzogthümer in besonderen staatsrechtlichen Verbindungen, Schleswig zu Dänemark, Holstein zu Deutschland. Der gesunde Menschenverstand muß sich nun sagen, daß, so wenig wie die Frau des einen Zwilling, der unauflösabaren Realunion wegen, auch den anderen Zwilling für sich in Anspruch nehmen kann, eben so wenig Deutschland einen Anspruch an Schleswig, oder Dänemark an Holstein machen kann. Noch schwerer aber ist zu begreifen, warum Deutschland sogar ein größeres Recht an Schleswig haben soll, als Dänemark an Holstein³⁾: Deutschland, das mit Schleswig niemals in irgend einer staatsrechtlichen Verbindung war, das seit dem Jahre 1027 stets die Eider als Grenzfluß zwischen sich und Schleswig anerkannt hat, während Dänemark seit bald 400 Jahren mit Holstein in einer Personalunion steht, in welcher so Manches beiden Ländern gemeinsam wurde. Man muß in der That sehr befangen sein, um zu erkennen, wie Deutschland am wenigsten berechtigt sei, aus jener vorgeblichen Realunion einen völkerrechtlichen oder staatsrechtlichen Anspruch an Schleswig abzuleiten. Will man aber die in einzelnen Theilen von Schleswig vorherrschend gewordene deutsche Nationalität in die Wagschale legen, so proklamirt man damit ein Völkerrecht, dessen konsequente Durchführung Deutschland nicht nur mit allen Staaten, in denen eine deutsche Bevölkerung lebt, in Krieg verwickeln, sondern auch nöthigen würde,

³⁾ In der That hat K. Christian V., als sich der deutsche Kaiser des Herzogs von Holstein-Gottorp wegen des von dem König in Besitz genommenen Holsteins (1683) annahm, sich auf das enge und unauflösliche Band zwischen Schleswig und Holstein berufen, um zu behaupten, daß, da die schleswig'schen Streitigkeiten Kaiser und Reich nichts angingen, ebenso wenig die Streitigkeiten des mit jenem verbundenen Holsteins vor den Kaiser gehörten.

anzuerkennen, daß nicht nur der dänische Theil von Schleswig, sondern auch alle Gebiete der deutschen Bundesstaaten, in denen fremde Nationalitäten vorherrschen, herauszugeben wären. Prüfen wir nun näher, wie es sich mit jenem schleswig-holstein'schen Fundamente, auf das man sich so zuversichtlich beruft, eigentlich verhalte, und welches die Verbindung zwischen Schleswig und Holstein von Anfang an bis jetzt gewesen sei.

§. 2.

I) Verbindung zwischen Schleswig und Holstein vor dem Jahr 1460.

Deutsche Niederlassungen in Schleswig, Handelszwecke und eigener Vortheil, mögen das verwandtschaftliche Interesse der Grafen von Holstein an den mit ihnen verschwägerten Nachkommen des Herzogs Abel von Schleswig, in deren Streitigkeiten mit ihren Ober- und Lehnsherrn, den Königen von Dänemark, unterstützt haben. Die Personalunion, in welche Schleswig mit Holstein unter dem vom Waffenglück begünstigten Grafen Gerhard von Holstein seit dem Jahr 1326 trat, wenngleich nicht unangesuchten vielmehr unter manchen Unterbrechungen, brachte den Adel beider Länder einander näher, besonders nachdem sich der holstein'sche Adel in Schleswig ausgebreitet und den dänischen größtentheils verdrängt hatte. Der Begriff einer Realunion beider Länder lag indessen durchaus fern; nichts fremdartiger jener Zeit als ein solcher Gedanke.

Verbindungen des Adels zum Zweck gegenseitigen Schutzes oder gemeinschaftlichen Angriffs mögen von jeher bestanden haben. Zu den ältesten uns bekannt gewordenen der holstein'schen Geschichte gehören die von 1307 und 1323, beide gegen den Landesherrn gerichtet⁴⁾. Die Städte schlossen sich später an;

⁴⁾ Michelsen ueber die vormalige Landesvertretung. S. 18 u. 19.

Kiel erlangte schon 1315 die Aufnahme unter die Mannschaft⁵⁾. Die Prälaten traten gleichfalls hinzu, und nahmen wegen ihres großen Besitzthumes und ihrer Immunität einen höheren Rang als die Ritter ein.

Im J. 1397 kam es zwischen dem schleswig'schen und holstein'schen Adel zu einem gemeinschaftlichen Landtag, auf welchem sich die Grafen Gerhard, Albrecht und Heinrich von Holstein über den, dem ersten auf neun Jahre zu überlassenden Besitz des Herzogthums vereinigten und zugleich zugestanden, daß die Mannschaft in Holstein, Stormarn und Schleswig ungetheilt bleiben solle⁶⁾.

Es verband sich hier, so viel bekannt ist zum erstenmal, die Mannschaft von Schleswig, Holstein und Stormarn zu einer gemeinsamen Handlung. Die Bestimmung ging aber nicht dahin, daß die gesammte Mannschaft der drei Länder ein einziges Corpus bilden und als solches ungetrennt beisammen bleiben sollte, sondern die Ungetheiltheit war in dieser Beziehung eine individuelle, keine korporative, sie war jeder Mannschaft nur für sich selbst zugesichert. Dies bezeugt die Wortsfassung: in diesen Landen soll die Mannschaft ungetheilt bleiben. Wäre es anders gewesen, so hätte es heißen müssen: die Mannschaft der drei Länder soll zu einem Ganzen vereinigt werden; denn bisher war sie es nicht, konnte es also auch nicht bleiben. Auch widerspricht die nachfolgende Geschichte jeder Vermuthung einer Vereinigung zu einem Ganzen, indem sie keine Spur

⁵⁾ Michelsen a. a. D. S. 20.

⁶⁾ Die Worte lauten: «Ock schall in düffen vorbendmeden Landen tho Holsten, tho Stormarn und in dem Hertogricle de Mannschopp ungedeleet und ungesondert bliven und schölen uns Herren alle dre vorbendmeden huldigen u. s. w.» — Dahlmann Urkundl. Darstellung des dem Schleswig-Holsteinischen Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechtes S. 108. — Huitfeld Chronik. I. S. 608.

davon enthält, daß von nun an gemeinschaftliche Landtage stattgefunden hätten. Im Gegentheil kann man z. B. aus Detmars Chronik II. 119. entnehmen, daß bei der von H. Adolf zu Gunsten seines Neffen, des Grafen Christian von Oldenburg, im J. 1448 angeordneten Huldigung, jede Mannschaft dieselbe gesondert leistete ⁷⁾.

§. 3.

2) Verbindung zwischen Schleswig und Holstein
durch die Privilegien von 1460.

Als Graf Adolf von Holstein, zugleich Herzog von Schleswig, am 4. Dezember 1459 mit Tode abgegangen war, hinterließ er bekanntlich als nächste Erben die Söhne seiner an den Grafen Dietrich von Oldenburg verheiratheten Schwester Hedwig, deren ältester, Graf Christian, durch Adolfs Einfluß bereits im Jahr 1448 zum Könige von Dänemark (König Christian I.) gewählt worden war. Außer den Brüdern des Königs Christian machten jedoch auch entfernte Stammesvettern des Grafen Adolf aus dem Schauenburgischen Hause vermeintliche Nachfolgerechte in die Grafschaft Holstein und das Herzogthum Schleswig geltend, und der König Christian nahm außerdem Schleswig, jedoch nur eventuell, für den Fall daß sein Erbsfolgerecht an dasselbe nicht sollte anerkannt werden, auch als ein erledigtes Lehen der dänischen Krone in Anspruch. Für diese verschiedenen Prätendenten war hauptsächlich die Meinung der damals mächtigen Korporationen der Geistlichkeit, des Adels und

⁷⁾ Detmar Chronik II. 119: «Desseme konynghē kerstin hadde
tovoren, gehuldeghet den manschop des hertichdomes van sleswyk, also dat
he hertighe wesen scholde na hertich alwes tode, weret dat hertich alff storve
ane erven, ok hadde em gehuldeghet vele ut der greveschop van Holsten
in dersulven wyse.

der Städte wichtig. Diese hatten nun zwar, in Schleswig sämmtlich, in Holstein aber größtentheils bereits dem König Christian I. gehuldigt, wie schon im vorigen Paragraphen bemerkt worden ist: allein dennoch war noch eine mächtige Partei derselben entgegen, die er nur durch große Zugeständnisse überwinden konnte. Denn wenn auch jene Korporationen nicht berechtigt waren, über die Erbsfolge in den beiden Ländern zu entscheiden, indem dieses nur den respektiven Lehnsherrn derselben und deren Lehenshöfen zustand; so war es doch in jenen Zeiten, in denen das Primogeniturrecht noch nicht galt, hin und wieder in Uebung gekommen, daß die Stände unter gleichen Erbberechtigten den regierenden Herrn, unbeschadet jeder Erbgerechtigkeit, wählten, mit der Huldigung anerkannten und in Besitz der Regierung setzten.

Jene streitigen Verhältnisse wurden nun von den Ständen⁸⁾ der Länder Schleswig, Holstein und Stormarn reichlich benutzt. Die Mannschaft der drei Länder, oder nach Dahlmanns Meinung nur die Landräthe derselben, vereinigte sich zu einer gemeinschaftlichen Wahl und nachdem König Christian I. verschwenderische Opfer und Zusagen hatte machen müssen, wurde er zu Kipen am 3. März 1460 als regierender Herr, als Herzog von Schleswig und Graf zu Holstein und Stormarn gewählt und ihm als solchem gehuldigt. Den 6. März 1460 wurde hierauf von dem Könige eine Urkunde über die bewilligten Privilegien ausgestellt und gewiß hat weder der Aussteller noch haben die Empfänger geahndet, was Alles auf einer Stelle dieser Privilegien nach einigen hundert Jahren heraus interpre-

⁸⁾ Man denke hier nicht an Stände im heutigen Begriffe, sondern wir bezeichnen damit nur die verschiedenen, ihr eigenes Interesse verfolgenden Korporationen, die sich in besonderen Fällen zu gemeinsamen Zwecken und Angelegenheiten, besonders den Landesherrn gegenüber, zu vereinigen pflegten.

tirt werden würde, und daß hiernach von dem Könige und den dänischen Räthen, welche die Urkunde mitunterzeichnet hatten, ein Grundsatz ausgesprochen worden wäre, durch dessen Anerkennung sie ihre eidlichen Pflichten gegen das Reich Dänemark verlebt haben würden.

Nach der Ansicht eines scharfsinnigen Forschers soll die schleswig'sche Mannschaft nicht gewählt haben, weil sie in König Christian I. ohnedies ihren rechtmäßigen Herrn hätte erkennen müssen; und zwar nicht bloß den dominus directus, sondern, da nach H. Adolfs Tode das schleswig'sche Lehen nach der nämlichen Ansicht der Krone wieder als eröffnetes Lehen anheimgefallen wäre, auch den dominus utilis⁹⁾. Allein dieser Behauptung sind die Worte der Privilegien entgegen. Sollte es sich aber auch so verhalten haben, wie jener Herr annimmt, so würde dies nicht gehindert haben, daß sich nicht auch die schleswig'sche Mannschaft oder deren Landräthe bei jenem Wahltage eingefunden, nicht ihre Anerkennung des Königs als Herrn des Landes abermals ausgesprochen und nicht zugleich mit der holstein'schen und stormarn'schen Ritterschaft gemeinschaftliche Privilegien erhalten hätten. Im Gegentheil würde es gerade dann, wenn die Schleswiger dem Könige bereits gehuldigt gehabt hätten, wahrscheinlich gewesen sein, daß sie sich am Wahltage der Holsteiner in Ripen, das ihnen außerdem viel näher lag als diesen, gleichfalls eingefunden hätten, um bei denselben die Wahl des Königs durch ihren Einfluß zu unterstützen¹⁰⁾. Die Privilegien sprechen jedenfalls auf das klarste und bestimmteste aus, daß sie zu Gunsten der Schleswiger wie der Holsteiner und Stormarner ertheilt worden waren.

⁹⁾ von Kampf a. a. O. S. 45—55.

¹⁰⁾ Viele Familien waren überdies in beiden Ländern angesessen.

Die Stelle, auf die es nun in diesen Privilegien hauptsächlich ankommt, weil durch sie der Grundgedanke einer ewigen Realunion zwischen Schleswig und Holstein ausgedrückt worden sein soll, lautet in der hochdeutschen Uebersetzung also:

„Diese vorbenannten Lande geloben wir nach allem
„unserem Vermögen in gutem Frieden zu erhalten
„und daß sie bleiben ewig zusammen ungetheilt.
„Darum soll Niemand den Anderen befehden, sondern ein Jeglicher soll sich genügen lassen am Recht.“¹¹⁾

S. 4.

Auffallend ist, wenn man die obigen Worte in dem angebauten Sinne versteht, daß hiermit etwas beschlossen worden wäre, was bei dem Lehnsvorhältnisse, in welchem Holstein zu Kaiser und Reich stand, ohne Zustimmung von beiden gar nicht hätte vereinbart werden können. Jedenfalls hätte eine solche Bestimmung nicht länger und nur unter der Voraussetzung als gültig angesehen werden können, als das Lehnrecht von Schleswig und Holstein in einem und dem nämlichen Lehnsherrn zusammengrat und dieser nicht durch eine Feronie einen seiner Lehnsherrn zur Einziehung des Lehnens berechtigte. Doch ist diesen Verhältnissen wohl dadurch Rechnung getragen worden, daß die ewige Untheilbarkeit nicht als unabänderliche Bestimmung ausgesprochen wurde, sondern der König nur die Zusage gab, sie nach allem seinem Vermögen aufrecht zu erhalten¹²⁾. Ferner ist es

¹¹⁾ Die Worte lauten wörtlich so: »Desse vorben. Land lauen wy na alle vnsem rormoge holde an gudem vrede vnd dat se bliuen ewich tosamende vngedelt Darume schal nemand veyden den andrn men eyn issik schal sit nogen laten an recht.«

¹²⁾ Dass die Worte: »nach allem unserem Vermögen« sich auf beide Sähe, nämlich den, der die Erhaltung des Friedens, und den folgenden, der die Untheilbarkeit betrifft, beziehen, ist wohl klar.

auffallend, daß diese vorgebliche Untheilbarkeit beider Länder schon nach wenigen Jahren unter K. Christian I. Söhnen ein Ende nahm, ohne daß in der Theilungsurkunde von 1490 jenes Fundamentalgesetz auch nur erwähnt, oder die Zustimmung zu dessen Veränderung vorher nachgesucht und gegeben worden wäre. Dasselbe kam vielmehr weder bei dieser ersten, noch bei allen späteren Theilungen der Länder zur Berücksichtigung; man handelte, als ob es gar nicht bestände. Noch befremdender ist dabei, daß trotz dieser anscheinenden Verlegung dennoch die Privilegien von 1460 von den Nachfolgern K. Christian I. ausnahmslos bestätigt wurden, während, als später das Wahlrecht der Stände aufgegeben wurde, man dieser Aenderung sogleich in der nächst darauf folgenden Privilegienbestätigung gedachte.

Sehr nahe liegt daher der Zweifel, ob jene Worte von 1460 ursprünglich das bedeuteten, was man in neuerer Zeit hinein legte, und was doch mit den Ereignissen so sehr in Widerspruch stände. In einem solchen Zweifel wird man noch dadurch bestärkt, daß eine so wichtige Fundamentalbestimmung, wie die Untheilbarkeit der beiden Länder sein würde, in einem Nebensatz, mitten in einer Stelle, die vom Landfrieden handelt, versteckt ist, und daß sie weder mit dem Vorhergehenden noch dem Nachfolgenden in einem logischen Zusammenhange steht. Nachdem nämlich von der Rechtspflege und den richterlichen Pflichten des Drostes und Marschalls gehandelt worden ist, reiht sich daran ganz folgerichtig das Versprechen, die Lande in gutem Frieden zu erhalten, und nun wird, ohne allen Zusammenhang damit, noch hinzugefügt, daß sie, die Lande, ewig zusammen ungetheilt bleiben. Darum, heißt es weiter, soll Niemand den Anderen befehden, sondern ein Jeder sich an seinem Recht genügen lassen. Zur Erhaltung dieses Friedens sagt dann der König die Einsetzung der erforderlichen Beamten zu. Dieses: „Darum“ steht mit der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung der Untheilbarkeit in gar keiner causalen Verbindung. Es ent-

steht nun die Frage, ob bei den thatsächlichen und logischen Widersprüchen, zu welchen die bisher gewöhnliche Auffassung jener Stelle führt, nicht noch eine andere Auslegung möglich sei.

§. 5.

Die angeführte Stelle der Privilegien von 1460 läßt nun allerdings noch mehrere andere Auslegungen zu:

1) Man könnte auch annehmen, daß bei dem Worte „ungedelet“ nicht an irgend eine staatsrechtliche Ungetheiltheit, sondern an eine bürgerliche gedacht worden sei. Es war nämlich vom Landfrieden die Rede, die Lande sollen in gutem Frieden zusammen erhalten werden, ungetheilt, einig, nicht in Parteien gespalten. Darum keine Feinde, sondern jeder soll sich mit seinem Recht begnügen und es bei den eingesetzten Beamten suchen. Doch läßt sich die Aufrechthaltung eines friedlichen, ungetheilten Zustandes auch auf das gegenseitige Verhältniß zwischen Schleswig und Holstein beziehen, aber nicht in der Weise, daß damit eine organische Einheit, ein untheilbares Ganze, sondern ein friedliches ungetheiltes Zusammenhalten gemeint wurde.

2) Man kann ferner die Worte auf die Untheilbarkeit eines jeden der beiden Länder für sich beziehen. Erwägt man, daß die Worte „thosamende“, „ungedelet“ nicht durch ein und getrennt sind, so hat diese Auslegung grammatisch etwas für sich. Das erste Wort kann eine adjective Bedeutung gehabt haben, nämlich, die beiden Lande zusammen, d. h. eines wie das andere, sollen ungetheilt bleiben. Dann vermisst man auch nicht das Wort „und“. Will man aber die Stelle nach der bisherigen Auslegung nehmen, und in ihr also zweierlei Bestimmungen finden, nämlich: erstens die beiden Länder sollen ewig zusammen bleiben, und zweitens, jedes derselben soll ungetheilt bleiben, so fehlt allerdings, um diesen Sinn eher annehmen zu können, jenes Wort. Manche Schriftsteller, die dies

wohl gefühlt haben mögen, haben daher ohne Umstände bei dem wörtlichen Citiren der Stelle das fehlende "und" hinzugefügt^{13).}

Gegen die obige Auslegung kann man nicht anführen, daß die Bestimmung der Untheilbarkeit für Schleswig, als ein, wie man behauptete, untheilbares Lehen, nicht nöthig gewesen sei. Denn da sie es für das, früher so schädlichen Theilungen unterworfsene Holstein war, so wäre es, um jede Unsicherheit auszuschließen, ganz in der Ordnung gewesen, sie für beide Länder auszusprechen, für das eine sie bestätigend, für das andere sie neu einführend. Auch die in den Streitigkeiten zwischen der königlichen und gottorp'schen Linie vorkommende Behauptung einer Communion zwischen Schleswig und Holstein beweist nichts zu Gunsten der bisherigen Auslegung, da die Privilegien von 1460, ganz abgesehen von jener Stelle, manches beider Ländern Gemeinschaftliche enthalten, und man über den hieraus abgeleiteten Begriff einer Communion niemals einig war. Doch stehen der hier angenommenen Bedeutung gleichfalls die späteren Theilungen entgegen.

§. 6.

3) Eine dritte Auslegung, die man jenen Worten geben kann und die zugleich die allein richtige sein möchte, ist die, daß hier weder an eine Verbindung beider Länder miteinander, noch an eine Untheilbarkeit eines jeden derselben gedacht worden sei, sondern daß hier unter den Ländern die Landschaften verstanden wurden, d. h. die im Besitz der Prälaten und Ritter befindlichen Gebiete beider Länder. Diese sind aber wohl zu unterscheiden von den in Aemter getheilten bäuerlichen Gebieten, die den bei weitem größten Theil der Herzogthümer ausmachen, und in denen die landesherrliche Gewalt nicht wie

¹³⁾ Heiberg das souveräne Herzogthum Schleswig S. 6.

in den Gebieten von Prälaten und Ritterschaft durch deren Privilegien beschränkt war. Hiernach würden die angegebenen Worte aus den Privilegien von 1460 nichts weiter sein, als eine Wiederholung der Bestimmung des Vergleiches von 1397 (§. 2 oben); keineswegs aber würde damit etwas Neues eingeführt worden sein. Daher konnte man auch sagen, die Lände sollen ungetheilt bleiben, indem die Landschaften bisher nicht getheilt worden waren. Für diese Auslegung spricht ferner der Umstand, daß in dieser Stelle, wo von der Ungetheiltheit der Lände die Rede ist, zugleich der Erhaltung ihres guten Friedens gedacht wird, was sich gleichfalls auf die landschaftlichen Theile beziehen müste, da nur durch das Fehderecht der Mannschaft die Störung des Landfriedens zu besorgen war. Der Satz: "Darum soll Niemand den Anderen befehden" steht dann eher mit dem Uebrigen in Zusammenhang. Mit dieser Auslegung stimmt ferner der in der Theilungsurkunde von 1490 enthaltene Vorbehalt, daß Prälaten und Ritterschaft beiden Theilen gleich hoch verpflichtet sein sollten, überein. Ein weiterer Beleg liegt in der Theilungsurkunde von 1544, nach welcher "Stede und Klöster mit der Mannschop na vermöge ihrer Privilegien ungedehlet sin, und ein jeder by seiner Gerechtigkeit bliven" soll. Nun sind in dieser nämlichen Urkunde (außer der Stadt Hamburg, die sämtlichen Herrn in Eid und Pflichten blich) alle Städte und auch die Klöster unter die drei Fürsten vertheilt worden. Bei ihnen war also, "vermöge ihrer Privilegien", die Untheilbarkeit nicht so zu verstehen, daß die Städte und Klöster zusammen bleiben, daß sie ein untheilbares Corpus bilden, sondern nur so, daß jedes einzelne Stadt- und Klostergebiet nicht getheilt werden sollte. Prälaten und Ritter dagegen waren korporativ untheilbar. Da man sich nun zugleich bei dieser Theilung auf die Privilegien berufen und versichert hat, daß jeder bei seiner Gerechtigkeit bleiben

folle, so folgt daraus, daß das ganze, vorbehältlich der korporativen Untheilbarkeit der Prälaten und Ritter, vorgenommene Theilungswerk den Privilegien nicht entgegen gewesen sei, daß also in diesen nicht eine Theilung des ganzen Landes von Schleswig und Holstein, sondern nur der Mannschaft ausgeschlossen worden war. Jene Stelle enthält also kein Landesprivileg, sondern nur ein Standesprivileg von Schleswig und Holstein. Dann würde endlich auch aller Widerspruch gelöst sein, in welchem die Landestheilungen, vom J. 1491 an, mit jener in den Privilegien vermeintlich garantirten Untheilbarkeit von Schleswig und Holstein nach der bisherigen Auslegungsweise gestanden haben. Denn beschränkt man das Privileg der Untheilbarkeit, wie es gar nicht anders sein konnte, auf die landschaftlichen Gebiete, so blieben diese durch jene Theilungen gänzlich unberührt. Es war daher auch kein Grund vorhanden, in diesen Theilungen, die ohne Beziehung der Stände unter den Landesherren vereinbart wurden (was gewiß nicht hätte geschehen können, wenn sie einem Landesprivileg entgegen gewesen wären), eine Abweichung von den Privilegien zu sehen. Wäre hingegen in einem Privileg die Untheilbarkeit von ganz Schleswig und Holstein zugesichert worden, hätte also in dieser Beziehung ein Landesprivileg und kein bloß Standesprivileg vorgelegen, so würde man bei der Bestätigung der Privilegien nothwendig haben erwähnen müssen, daß eines derselben, die früher bestandene Untheilbarkeit beider Länder, wegfallen sei, wie man das Nämliche in Ansehung des ständischen Wahlrechtes bemerkte, nachdem dieses aufgehört hatte zu bestehen.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob nicht etwa dieses Privileg nicht bloß die Untheilbarkeit jeder der beiden Mannschaften für sich, sondern auch deren Vereinigung zu einem Ganzen zugesichert hätte. Dies ist jedoch zu verneinen. Es ist nicht anzunehmen, daß in dieser Beziehung mehr hätte ge-

schehen sollen als in dem Vergleiche von 1397. Dafür spricht schon das Wort „bleiben“, welches nicht auf die Gründung eines ganz neuen Verhältnisses, sondern auf die Erhaltung und Fortdauer eines bisherigen Zustandes hindeutet. Auch steht der Annahme, daß in jener Stelle eine Vereinigung beider Mannschaften zu einem unauflöslichen Ganzen gemeint worden sei, der Umstand entgegen, daß sie in der That getrennt blieben, und daß K. Christian I. in der sogenannten tapferen Verbesserung der Privilegien vom Freitag vor Palmarum 1460 jeder Mannschaft ihre besonderen alljährlichen Landtage, der holstein'schen zu Bornhövede, der schleswig'schen zu Urnehövede, zusagte, was einer Vereinigung zu einem Corpus geradezu entgegen war. Wenn auch nach den Privilegien das Wahlrecht der Prälaten, Ritter und Städte in Beziehung auf die Nachfolge in die herzogliche Würde nur gemeinschaftlich ausgeübt werden konnte, so lag darin keine Vereinigung zu einem untheilbaren Ganzen, sondern nur das Zusammenwirken zweier Korporationen bei einem einzelnen Falle. Das für so wichtig ausgegebene vermeintliche Grundgesetz des schleswig-holstein'schen Staatsrechtes, wonach durch die Worte „dat se bliven ewig tosamende vngedelet“, Schleswig und Holstein in eine unauflösbare Realunion gekommen, ein untheilbares Ganzes geworden sein sollen, löset sich hiernach in dieser Beziehung in ein bloßes Standesprivileg auf, welches der schleswig'schen und holstein'schen Mannschaft nebst deren Besitzungen die schon 1397 zugesicherte Untheilbarkeit auch für die Zukunft zugestand, so also, daß keine dieser Adelskorporationen unter verschiedene Herren sollte gehext werden können. Wenn man mit nur einigermaßen unbefangenem Geiste die Verhältnisse mit jenen Worten vergleicht, so muß man zugeben, daß wohl niemals bei irgend einer Sache so viel Lärm um nichts gemacht, nichts verkehrter ausgelegt worden sei, als jene aus der alten Privilegienlade des Adels hervorgeholste Satzung des neugebackenen schleswig-holstein'schen Staatsrechts.

§. 7.

Die behauptete unauflössbare Realunion soll indes-
sen auch noch mit anderen Stellen der Privilegien von 1460
bewiesen werden. Dahin rechnet man:

1) Die gemeinschaftliche Wahl eines Landesherrn¹⁴⁾. Wenn aber zwei Länder einen Landesherrn haben, so ist dies (was die schleswig-holstein'schen Schriftsteller gewiß nicht be-
streiten werden) kein Beweis einer Realunion, sondern nur einer Personalunion. Hierbei macht es rechtlich durchaus keinen Unterschied, ob beide Länder einen Landesherrn in Folge eines Erbgesetzes oder eines gemeinschaftlichen Wahlgesetzes er-
halten. Wäre die von dem dänischen Reichsrath mit dem Adel von Schleswig und Holstein geschlossene Union von 1466, wo-
nach sie sämmtlich für den Fall, daß K. Christian I. mehrere Söhne hinterlassen würde, sich zur gemeinschaftlichen Wahl eines
derselben zu ihrem Herrn vereinigten, für alle Zukunft getrof-
fen worden, so würde darin immer noch nicht eine Realunion der drei Länder gelegen haben, ja nicht einmal die Vereinigung der wählenden Stände der drei Länder zu einer Korporation,
sondern, wie schon erwähnt worden ist, nur deren Zusammen-
treten in einem einzelnen Falle.

2) Nach den verbesserten Privilegien von 1460 sollen in Abwesenheit des Landesherrn die Bischöfe von Schleswig und Lübeck und dazu fünf gute Männer aus Schleswig und eben so viele aus Holstein die Sachen richten und verabschieden¹⁵⁾. Haben aber mehrere Länder einen gemeinschaftlichen Landes-
herrn, so können sie auch für den Fall seiner Abwesenheit eine gemeinschaftliche Regenschaft erhalten, oder es können einzelne Angelegenheiten der verschiedenen Länder gemeinschaftlichen Be-

¹⁴⁾ Heiberg a. a. D. S. 6.

¹⁵⁾ Heiberg a. a. D. S. 7.

hördern übertragen werden, ohne daß darin eine Realunion läge. So hat ja auch Dänemark in späteren Zeiten Vieles mit den Herzogthümern gemeinschaftlich erhalten, ohne daß man darin den Beweis einer Realunion zu finden geneigt ist.

3) Die beiden Bestimmungen, daß die Einwohner dieser Lande dem Könige nicht außer denselben zu dienen, zu folgen oder Hülfe zu leisten verpflichtet seien, ferner, daß zu Beamten in diesen Landen nur Einwohner derselben bestellt werden sollen, waren gleichfalls Standesprivilegien des Adels und beweisen nicht das Mindeste dafür, daß Schleswig und Holstein zu einem unauflöslichen Ganzen vereinigt worden seien. Den nämlichen Beweisschluß für eine unauflösliche Realunion zwischen Dänemark, Schleswig und Holstein könnte man auch aus der für diese drei Länder erlassenen, in den Herzogthümern damals freudig begrüßten Indigenatsverordnung von 1776, aus der Militärverfassung vom J. 1800 und anderen gemeinschaftlichen Einrichtungen ziehen.

Neben dem, was beide Länder durch die Privilegien von 1460 Gemeinschaftliches erhielten, blieben aber Sonderverhältnisse aufrecht erhalten, die eine unauflösbarre Realunion derselben ganz unmöglich machten; nämlich zunächst die alten Beziehungen, in denen Schleswig zu Dänemark und Holstein zu Kaiser und Reich stand. Hiernach lag die Auflösbarkeit nicht nur in der möglichen Konsolidation des einen oder anderen der beiden Lehen, sondern auch in deren verschiedener Lehnseigenschaft, indem Schleswig ein Weiberlehen, Holstein ein Mannlehen war, also auch eine verschiedene Lehnsfolge in beiden Ländern eintreten und die Union aufheben konnte. Außerdem ließen die Privilegien von 1460 jedem der beiden Länder eben so viel Besonderes, als sie Gemeinschaftliches unter ihnen eingeführt hatten. Dahin gehört: daß jedes Land sein eigenes Recht behielt, Schleswig das dänische, das sütische Law; ferner, daß jede Mannschaft, wie schon erwähnt wurde, für sich ihren

Landtag haben sollte, die holsteinsche zu Bornhövede, die schleswig'sche zu Urnchövede; endlich, daß jedes seine besondere Gerichtsbarkeit und eigene Regierung beibehält, Schleswig unter einem Drost, Holstein unter einem Marschall.

§. 8.

3) Verbindung zwischen Schleswig und Holstein
von 1460 an.

Zur Zeit der Privilegien von 1460 stand die Macht der Geistlichkeit, des Adels und der Städte überall noch in voller Blüthe. Das Ansehen der Landesherren schrumpfte vor ihr fast zu einem Nichts zusammen. Auch die schleswig-holstein'sche Landschaft machte ihre Privilegien nicht nur in vollem Maße geltend, sondern erweiterte sie auch in einigen Punkten. Manche Einrichtung wurde jedoch nur durch spätere Umstände veranlaßt; sie war eine bloße Verwaltungsmahregel, die man irrtümlich als eine grundrechtliche Satzung annimmt und gleichfalls als Beweis für die behauptete unauflösbare Realunion gelten lassen will. Dahin gehört der von der Theilung des nicht landschaftlichen Theiles der Herzogthümer an eingetretene gemeinschaftliche Landtag, zu dessen jährlich zweimaliger Abhaltung acht Tage nach Ostern zu Flensburg und acht Tage nach Michaelis zu Kiel sich allererst K. Friedrich in seiner Konfirmation von 1524 verstand. Dahin gehörte ferner: die gemeinschaftliche Regierung, die sogenannte Kommunion; so wie die später entwickelte polizeiliche Gerechtigkeit über die Städte¹⁶⁾. Man fand es bequem, auch die abgetheilten Aemter unter die gemeinschaftliche Regierung zu stellen, und die mit der Landschaft vereinbarten Steuern und Gesetze auch für sie gelten zu lassen. Als aber das Gottorp'sche Haus im Kopenhagener

¹⁶⁾ Heiberg a. a. D. S. 8.

Frieden von 1658 die Souveränität durchgesetzt hatte, wurden die Aemter der gemeinschaftlichen Regierung wieder entzogen und selbst die Aufhebung dieser letzteren in Beziehung auf Prälaten, Ritterschaft und Städte wurde als Gegenstand künftiger näherer Vereinbarung bezeichnet. Diese Bestimmungen wurden im Glückstädtschen Reech von 1667 (Art. 20) wiederholt¹⁷⁾. Im Artikel 3 des Travendaler Friedens vom 18. August 1700 kam man zwar überein, die gemeinschaftliche Regierung über Prälaten, Ritterschaft "und gewissermaßen über einige Städte" (doch unbeschadet der stipulirten Bestimmung über deren Theilung) vorläufig fortbestehen zu lassen; allein desto bestimmter wurde ausgesprochen, daß in den getheilten Landen, Aemtern und Städten jeder Theil die souveräne und hohe landesfürstliche Gewalt ganz allein haben und ausüben solle. Weder die Stände noch die Bewohner der getheilten Länder schrieben sich das Recht zu, dieser Trennung und einer gänzlich von einander gesonderten Regierung zu widersprechen. Es fiel ihnen nicht ein, Schleswig und Holstein als ein untheilbares Ganzes zu bezeichnen, und von einem Fundamentalgesetz, welches dieses gehöte, und welches nie bestanden hat, zu reden. Man wußte zu wohl das Gegenteil, und daß die Unterordnung der Aemter unter den Landtag und die gemeinschaftliche Regierung eine Verwaltungsmasregel der Fürsten war, welche, von diesen aus eigenem Antriebe, erlassen, und in keinem Privileg zugesichert, auch nach freiem Belieben wieder zurückgenommen werden konnte.

§. 9.

Die Privilegien von 1460 selbst, auf die man sich gerade so beruft, als wenn sie erst gestern gegeben worden wären, blie-

¹⁷⁾ Hansen Staatsbeschreibung S. 705.

ben keineswegs unverändert. Zuerst wurden sie, unter der überwiegenden Macht der Geistlichkeit, des Adels und der Städte erweitert und vermehrt. Dann aber, als diese Macht in Verfall geriet, kamen sie allmählig in Mischnachtung, wurden in mehreren Punkten abgeändert und ihre Bestätigung war zuletzt nichts als eine leere Formlichkeit. Werfen wir einen Blick auf die Geschichte ihres Zerfalls. Die ersten Nachfolger K. Christian I., der König Johann (dieser noch als Herzog und in Gemeinschaft mit seinem Bruder Friedrich) bestätigten im Jahr 1490 die Privilegien von 1460 ganz im Allgemeinen ohne sie speziell zu wiederholen¹⁸⁾. Eben so K. Christian II. im Jahr 1513¹⁹⁾). K. Friedrich I. hingegen, der des Beistandes der Landschaft gegen seinen Neffen den entthronten Christian II. bedurfte, wiederholte in seiner Bestätigungsurkunde von 1524 nicht nur speziell die Privilegien von 1460, sondern musste sich auch noch zu einer Erweiterung derselben, wodurch sie sich noch mehr als adelige charakterisierten, verstehen²⁰⁾). Zum Beispiel sollen die Bauern nicht zu Gericht missigen über Prälaten und Adel. Den Prälaten und der Ritterschaft soll die höchste bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Untersassen und Diener ohne fürstliche Einmischung zustehen. Prälat oder Edelmann soll hinsichtlich seines Hausbedarfes zollfrei sein. Zu Amtleuten, Drostern, Marschällen, Schenken, Börgten und anderen Stellen sollen nur Personen vom Adel des Landes ernannt werden u. s. w. Außerdem versprach der König, wie schon im vorigen Paragraphen erwähnt wurde, alljährlich zwei gesellschaftliche Landtage zu Flensburg und Kiel zu halten. Eben so lautet mit mehreren Zusätzen die besonders auch Religions-

¹⁸⁾ Urkunde: Privilegiensbuch S. 87.

¹⁹⁾ Privilegiensbuch S. 108.

²⁰⁾ Privilegiensbuch S. 14.

sachen und die Aufhebung der Klöster betreffende Privilegienbestätigung K. Christian III.²¹⁾). Darin verpflichtete sich sogar der König, keiner Verbindung der Fürsten, die gegen den Adel gerichtet sei, beizutreten. Also nichts wie Standesprivilegien!

Die Privilegienbestätigungen von K. Friedrich II. von 1564²²⁾, von Herzog Philipp von 1590²³⁾, von Herzog Johann Adolf von 1592²⁴⁾, von K. Christian IV. von 1593²⁵⁾, so wie die der nachfolgenden Herren sind allgemein und beziehen sich auf die früher von Königen und Fürsten ertheilten Privilegien, ohne sie im Einzelnen anzuführen. Im Eingang dieser Urkunden wird der von Prälaten, Rittern, Männern, Nären, Städten und Einwohnern²⁶⁾ geleisteten Erbabsidigung gedacht und wie ihnen dafür ihre Privilegien, Freiheiten und Begnadigungen bestätigt würden. Später folgt dann die Versicherung, daß Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Städte diese ihre Privilegien zu allen Zeiten freigenießen, ihnen auch darin von dem Fürsten und seinen Erben und Nachkommen keine Verhinderung widerfahren solle. Man erkennt hierin wieder, daß es sich, den Verhältnissen des Mittelalters entsprechend, nur um die Privilegien einzelner bevorzugter Korporationen, nicht um das ganze Land handelt²⁷⁾.

²¹⁾ Privilegienbuch S. 151.

²²⁾ Privilegienbuch S. 190.

²³⁾ Privilegienbuch S. 203.

²⁴⁾ Privilegienbuch S. 206.

²⁵⁾ Privilegienbuch S. 209.

²⁶⁾ Unter Einwohnern sind hier nicht die Bewohner des Landes, der bürgerlichen Distrikte, zu verstehen, sondern wohl nur die der Städte, daher auch im dispositiven Theil der Urkunde das Wort Einwohner weggelassen ist, und die Bestätigung sich nur auf die Privilegien der Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Städte erstreckt.

²⁷⁾ Es ist daher nicht richtig, wenn Falck Privatr. II. 183 auch in diesen früheren Konfirmationen Landesprivilegien und nicht bloße Standesprivilegien finden will.

Als im J. 1711 eine außerordentliche Steuer auferlegt werden sollte, und die königlichen und herzoglichen Kommissarien darüber mit einem Ausschusse der Prälaten und Ritterschaft verhandeln wollten, verlangten diese die Einberufung eines ordentlichen Landtages, der seit dem J. 1675 nicht zu Stande gekommen war. Dem Begehrn wurde nur in so fern willfahrt, als wohl Prälaten und Ritterschaft, nicht aber die Städte zusammenberufen wurden. Nun hatten zwar Jene auch der Städte bei ihrer Bitte um Einberufung eines Landtages gedacht, sie bestanden jedoch später nicht darauf, sondern begnügten sich vielmehr damit, in ihre der Landtagskommission übergebenen Postulata nur das Gesuch um die Bestätigung der Privilegien der Prälaten und Ritterschaft aufzunehmen, ohne sich weiter um die Städte zu bekümmern²⁸⁾), die ihrerseits es gleichfalls dabei bewenden ließen. Dieser Landtag, der sich bis in den April des Jahres 1712 hinzog, war zugleich der letzte vereinigte Landtag der schleswig'schen und holstein'schen Prälaten und Ritterschaft.

§. 10.

Nach der Staatsveränderung, die im J. 1721 mit dem Herzogthum Schleswig vor sich gieng, wodurch das bisher gesheitte Schleswig unter der königl. Linie des Oldenburg'schen Hauses vereinigt, und mit Dänemark unter dasselbe Thronfolgegesetz zur ewigen Personalunion gestellt wurde, kamen die Privilegien des Adels von Schleswig und Holstein fernerhin nicht mehr in der nämlichen Urkunde zur Bestätigung, sondern der erste Fürst, der nach diesem in den Fall kam, eine Bestätigungsurkunde auszustellen, K. Christian VI., bestätigte im J. 1731 die Privilegien der schleswig'schen und holstein'schen Prälaten und Ritter-

²⁸⁾ Privilegienbuch S. 225. — Dahlmann Steuerbewilligungsrecht S. 56 u. folg. gleitet darüber hinweg.

schaft in zwei bis auf einen Punkt gleichlautenden Urkunden. In der Urkunde für den schleswig'schen Adel wurde nämlich der Bestätigung der Vorbehalt hinzugesetzt: „so weit solche Unserer souverainen alleinigen Regierung über mehr besagtes Herzogthumb nicht entgegen seind“²⁹⁾.

Jede staatsrechtliche Verbindung zwischen Schleswig und Holstein hat also vom J. 1711 und 1712 an aufgehört³⁰⁾. Die beiden Ritterschaften selbst baten unterm 7. Juli 1731 in ihrem Memorial an K. Christian VI. um nichts Weiteres, als um die Aufrechthaltung des unter ihnen bestehenden nexus socialis; was ihnen der König auch in einer Resolution vom 27. Juni 1732³¹⁾ bewilligte, jedoch unter dem Vorbehalt, so weit dieser nexus ihm, als souveränem und alleinigem Landesherrn, an seinen Rechten nicht präzudizirlich sei. Mehr als 100 Jahre verstrichen seit dem letzten Landtage, ohne daß von Seiten der Ritterschaft beider Länder auf die Einberufung eines Landtages angebracht worden wäre: nur einmal, im J. 1774 und 1797 war die Rede von solchen Anträgen³²⁾. Es kam aber nicht dazu. Bald nach der Vereinigung des herzoglichen Anteils von Holstein mit dem königlichen übergab sogar die schleswig-holstein'sche Ritterschaft dem Könige ein Memorial (24. Febr. 1774), welches verschiedene Bitten enthielt; aber keine einzige war auf die Abhaltung gemeinschaftlicher Landtage gerichtet³³⁾. Erst im J.

²⁹⁾ Privilegienbuch S. 253.

³⁰⁾ Privilegienbuch S. 256.

³¹⁾ Im J. 1721 baten Prälaten und Ritter des Herzogthums Schleswig, der König möge hinsühro Landtage in diesem Herzogthum ausschreiben lassen.

³²⁾ Falck Privatr. II. 227.

³³⁾ Die Resolution auf dieses Memorial im Privilegienbuch S. 270.

1815 wurde der Wunsch nach einem zeitgemäßen Landtage laut. Prälaten, Ritter und adelige Gutsbesitzer beider Herzogthümer nahmen für dieselben das Recht einer ungetheilten Verbindung und eines gemeinschaftlichen Landtags, dem zugleich das Steuerbewilligungsrecht zustehen solle, in Anspruch, und diejenigen von Holstein ergriffen sogar das Rechtsmittel der Berufung an die deutsche Bundesversammlung. Daß diese ein Gesuch um Aufrechthaltung einer Verfassung, die seit mehr als 100 Jahren nicht mehr bestand, also lange nicht mehr in anerkannter Wirksamkeit war, abweisen mußte, war begreiflich.

Die Bundesversammlung hat in diesem Falle gerade so gesprochen, wie die Juristenfakultät zu Heidelberg in ihrem in der bekannten hannover'schen Frage abgegebenen Rechtsgutachten, S. 21, für angemessen erachtete. Dieselbe erklärte nämlich, daß landständische Verfassungen, wenn sie unter die Ausnahme des Art. 56 der Wiener Congreshakte gehören sollen, in Wirksamkeit sein müssen, und fährt dann fort: „Es kann also eine landständische Verfassung, welche zwar vor-mals bestand, aber entweder im Verlaufe der Zeit allmählig außer Gebrauch gekommen ist, oder plötzlich, sei es durch einen Machtsspruch, sei es durch Feindesgewalt, aufgehoben worden ist, es kann eine solche Verfassung unter die Vorschrift des Art. 56 nicht gebracht werden.“ — Hieran hätten die Unterzeichner der Heidelberger Adresse billiger Weise denken sollen, als sie auf die Waldemar'sche Konstitution und die Privilegien von 1460 die in vermeintlicher Wirksamkeit bestehende unauflösliche Verbindung zwischen Schleswig und Holstein gründen wollten.

S. 11.

Faßt man nun das Bisherige zusammen, so ergibt sich:

1) Bei den Privilegien von 1460 dachte man allen Umständen nach nur daran, daß die Mannschaft von Schleswig

und Holstein nicht getheilt werden sollte, nicht aber an eine Vereinigung Beider zu einem unauflösbaren Ganzen; noch viel weniger an eine derartige Vereinigung des ganzen Landgebietes von Schleswig und Holstein, der gesammten beiden Herzogthümer. Und selbst die Untheilbarkeit der Mannschaft wurde nicht als ein unabänderliches Gesetz verkündet, sondern der König versprach nur, wie auch hinsichtlich des Friedens, nach allem seinem Vermögen dafür zu sorgen.

2) Die Landtage wurden erst später, nach 1460, gemeinschaftlich, und das ausdrückliche Versprechen der Ausschreibung gemeinschaftlicher Landtage wurde erst in die Konfirmation der Privilegien K. Friedrich I. von 1524 aufgenommen.

3) Die Errichtung einer gemeinschaftlichen Regierung, die Unterwerfung der Aemter unter dieselbe, so wie unter die Beschlüsse des Landtags war eine bloße Verwaltungsmäßregel, über die niemals ein Privileg ertheilt wurde, die zu ihrer Zurücknahme der Zustimmung des Landtages nicht bedurfte, und daher auch, ohne irgend einen Widerspruch von Seiten der Prälaten und Ritterschaft, in Gemässheit des Kopenhagen Friedens wieder aufgehoben werden konnte.

4) Dadurch, daß Schleswig in Folge der Ereignisse vom J. 1713 wieder als ein Ganzes mit der dänischen Krone vereinigt wurde, Holstein aber zwischen der königlichen und herzoglichen Linie getheilt blieb, waren gemeinschaftliche Landtage, die wieder eine gemeinschaftliche Regierung notwendig gemacht hätten, und in die der Herzog von Gottorp niemals unter diesen Umständen einwilligen können, eine Unmöglichkeit geworden, deren Abhaltung über das "Vermögen" der königlichen Regierung ging, also auch über das in den Privilegien enthaltene Versprechen hinaus.

5) Nachdem im J. 1773 die königliche Linie auch den herzoglichen Theil von Holstein erworben hatte, wären nun freilich gemeinschaftliche Landtage wieder möglich gewesen. Al-

lein die Privilegien der Prälaten und Ritterschaft beider Länder waren seit 1721 getrennt, und die schleswig'schen, unter dem Vorbehalt der souverainen alleinigen Regierung, konfirmirt worden; das Privileg der Abhaltung gemeinschaftlicher Landtage war sonach erloschen. Die ganze Verbindung zwischen Schleswig und Holstein beschränkte sich nach den dankbar ange nommenen Konfirmationsurkunden K. Christian VI. von 1732 lediglich auf einen nexus socialis beider Ritterschaften. Seitdem jenes Privileg erloschen war, verschlossen über hundert Jahre, ohne daß ein Antrag auf dessen Wiederverleihung von irgend einer Seite an den König gestellt worden wäre; und die deutsche Bundesversammlung, dies anerkennend, hat im J. 1823 erkannt, daß die alte Verfassung, auf die sich die holstein'sche Ritterschaft berufe, längst nicht mehr in anerkannter Wirksamkeit bestehe.

6) Wenn in der Verwaltung beider Herzogthümer vieles Gemeinschaftliche eingeführt wurde; wenn z. B. dieselben gemeinschaftliche Münzverordnungen (1678), Zollordnungen (1668), Jagdverordnungen (1737—1746), Stempelordnungen (1732), sogar im J. 1737 einen gemeinschaftlichen Statthalter erhielten, so begründet dies Alles keine unauflösliche Realunion. Die Herzogthümer haben auch mit Dänemark vieles Gemeinschaftliche erhalten, ohne daß man daraus jene Schlussfolgerung zieht: die Regierung, die dergleichen anordnete, kann es auch wieder umändern. Und jedenfalls besteht das Gemeinschaftliche zwischen Schleswig und Holstein nicht länger, als die Regierung eine gemeinschaftliche ist; man kann aber nicht umgekehrt, mit den allgemeinen Verordnungen einer gemeinschaftlichen Regierung das rechtliche Fortbestehen dieser Gemeinschaftlichkeit beweisen. Hiernach ist es in der That unbegreiflich, und die Nachkommen werden es sich kaum erklären können, wie man das deutsche Volk, sonst das besonnenste und gerechteste der Erde, dahin hat bringen können, unläugbaren Thatsachen gegen-

über, Schleswig und Holstein als ein untheilbares Ganzes zu betrachten, und Ansprüche an Ersteres, das nie zu Deutschland gehört hat, zu erheben.

II.

Die der Krone Dänemark in Beziehung auf Schleswig zu Theil gewordenen Garantien.

§. 12.

Nachdem im vorigen Abschnitte der Beweis geführt wurde, daß durch die Privilegien von 1460 zwischen Schleswig und Holstein eine unauflösliche Realunion durchaus nicht eingeführt worden ist, daß eine solche auch niemals bestanden hat, und wenn sie ja aus einzelnen gemeinschaftlichen Einrichtungen abgeleitet werden könnte, jedenfalls auch wieder mit diesen Einrichtungen vor mehr als hundert Jahren untergangen sein würde, nachdem also die Behauptung von einem die Untrennbarkeit der beiden Herzogthümer für alle Zeiten feststellenden Grundgesetz, welches den Garantien, die Dänemark für Schleswig erhielt, entgegenstehen soll, gänzlich aus dem Wege geräumt worden ist, wollen wir einen Blick auf jene Garantien selbst werfen.

Es ist bekannt, wie Schleswig zwischen der Königlichen und Gottorp'schen Linie getheilt, der landschaftliche Theil desselben aber vermöge der den Prälaten und der Ritterschaft zustehenden Privilegien gemeinschaftlich regiert und diese Regierung der Bequemlichkeit halber in vielen Beziehungen auch auf die getheilten Landesgebiete ausgedehnt wurde. Es ist ferner bekannt, daß sich das Gottorp'sche Haus an Schweden

anschloß, und durch dessen Hülfe es dahin brachte, daß im Jahre 1658 Schleswig von der bis dahin unangefochtenen dänischen Ober- und Lehnsherrlichkeit, jedoch nur für die Dauer des Mannsstammes beider Linien, befreit wurde. Es ist weiter bekannt, wie das in Schleswig nunmehr souverän gewordene Gottorp'sche Haus in fortwährenden Händeln mit Dänemark, von Schweden unterstützt, die im Jahre 1658 errungenen Vortheile nach dem Wechsel des Kriegsglückes in späteren Friedensschlüssen bald aufgeben mußte, bald wieder erlangte, bis dasselbe im Jahre 1712 und 1713 die Dänemark zugesagte Neutralität brach, und nun sein Anteil an Schleswig von Dänemark in Besitz genommen und als erobertes Land behandelt wurde. Endlich ist bekannt, wie unter Vermittlung von Frankreich und Großbrittanien der Friede zwischen Schweden und Dänemark 1721 geschlossen und letzterem der Besitz von Schleswig garantirt wurde, und wie diese Garantien, nachdem später die Gottorp'sche Linie auf ihre Ansprüche an Schleswig zu Gunsten der dänischen Krone verzichtet hatte, nirgends mehr Widerspruch fanden, und bis zum heutigen Tage aufrecht erhalten blieben. Gegen diese Garantien sind nun in neuerer Zeit von Seiten derer, welche die Losreisung Schleswig's von Dänemark durchaus wollen, verschiedene Einwendungen erhoben worden, die sich nach einem Hinblick auf die bei völkerrechtlichen Garantien im Allgemeinen anzunehmenden Grundsätze, leichter werden beurtheilen lassen.

§. 13.

Natur- und vernunftgemäß sollte das Recht allein im Verkehre der Völker herrschen: allein diese Herrschaft unterliegt auch ohne muthwillige oder eigennützige Störung häufig zwei Umständen, der Zweifelhaftigkeit einer Streitfrage und einer politischen Notwendigkeit. Einen Gerichtshof, der über die Rechtmäßigkeit eines völkerrechtlichen Zustandes, oder über

die Rechtfertigung einer einseitigen Änderung derselben entscheiden könnte, giebt es nicht. Jeder souveräne Staat hat sein eigenes unabhängiges Urtheil über sein und anderer Staaten Recht, das sich im ersten Fall in Form einer Erklärung, im letzten Fall einer Anerkennung ausspricht. Aus der Übereinstimmung souveräner Staaten in Beziehung auf ein staats- oder völkerrechtliches Verhältniß erwächst gewissermaßen durch völkerrechtliches Urtheil ein Rechtszustand, dessen Aufrechthaltung Pflicht aller dabei beteiligten Völker ist. Wenn Krieg oder Revolution das Bestehende ändern, und das daraus sich ergebende faktische Verhältniß wird von souveränen Staaten anerkannt; dann können ihrem Ursprung nach widerrechtliche Zustände völkerrechtliche Geltung erlangen, es kann sich Unrecht in Recht verwandeln. Das Prinzip der Legitimität, dessen Aufrechthaltung jeder Staat mit aller Kraft erstreben muß, dessen Verlegung sich, nach der die gesammte Weltordnung durchdringenden ethischen Gerechtigkeit, oft in späten Folgen rächt, muß daher dennoch in einzelnen Fällen den Rücksichten der Selbsterhaltung und des allgemeinen Friedens, oder auch der Nothwendigkeit neuer Formen für neue Entwicklungsstufen weichen; aber dann geschehe es ähnlich der nur aus Rücksichten des allgemeinen Wohles und gegen Entschädigung zuzulassenden Enteignung im Civilrecht) unter möglichster Berücksichtigung der durch die Veränderung Verlegten.

Bei jeder völkerrechtlichen Anerkennung irgend eines neuen Zustandes ist vorauszusehen, daß sie auf einer Erwägung aller Gründe des Rechts und der Nothwendigkeit beruhe. Ist die Anerkennung eine allgemeine, zumal in Folge eines Friedensschlusses ausgesprochene, dann kann man die mit ihr erledigte Streitfrage als eine abgeurtheilte Sache, als eine causa judicata im Völkerrecht betrachten, die Niemand mehr aus vermeintlichen Gründen der Ungerechtigkeit

oder Unbilligkeit anzusehen befugt ist, und wobei, wenn Umfang oder Bedeutung der Anerkennung nicht klar ist, die Auslegung nur von dem anerkennenden Staate selbst ausgehen und angenommen werden kann. Der anerkennende Staat hat indessen, wenn auch das Recht, doch nicht die Pflicht, das von ihm anerkannte Verhältniß gegen Angriffe zu vertheidigen; diese Pflicht tritt nur dann ein, wenn zu der Anerkennung die Garantie hinzukommt. Die Erfüllung dieser Pflicht ist dann aber eine Ehrensache des garantirenden Staates, die schuldige Lösung eines Wortes, auf welches hin ihm bisher vertraut und jede politische Rücksicht zu Theil wurde. Entspricht ein Staat den von ihm übernommenen Garantien nicht, so vernichtet er seinen eigenen Kredit und Einfluß, er macht sich für alle Staaten, denen an seiner Garantie liegt oder gelegen haben würde, in dieser Hinsicht wertlos; er kündigt damit die zu seinen Gunsten bestehenden Anerkennungen und Garantien auf. Von der Garantie gilt übrigens in Beziehung auf den Urtheilsspruch der darin zu Gunsten des garantirten Rechtes liegt und in Beziehung auf die dem Garanten in zweifelhaften Punkten zustehende Auslegung seiner Garantie das nämliche wie bei der Anerkennung.

§. 14.

Die Anwendung der bisherigen, aus der Natur völkerrechtlicher Verhältnisse folgenden Bemerkungen auf die schleswig'schen Garantien ergibt sich von selbst. Betrachten wir nun die gegen dieselben erhobenen Anstände. Man wendet ein:

1) Die Garanten, Großbritannien und Frankreich, hätten nicht das Recht gehabt, über Schleswig ohne Einwilligung des Herzogs von Gottorp zu bestimmen; man könne nur ein Recht garantiren, kein Unrecht. Die Antwort darauf liegt in dem im vorigen Paragraphen Gesagten. Dänemark

machte in Bezug auf Schleswig das Recht der Eroberung geltend; die kriegsführenden und vermittelnden Mächte hatten bei sich zu erwägen, ob dieses Recht begründet und von ihnen anzuerkennen sei oder nicht. Sie haben entschieden zu Gunsten Dänemarks, und ihr Urtheilsspruch, zu dessen Aufrechthaltung sie sich für alle Zeiten verpflichteten, bestand mehr als 120 Jahre hindurch unerschüttert und war einer der Grundsteine des bisherigen europäischen Staatsystems. Jetzt eine Nachfrage nach den damaligen Rechts- und Urtheilsgründen anstellen, gewissermaßen die Revision eines vor 100 Jahren entschiedenen völkerrechtlichen Prozesses einleiten zu wollen, ist unstatthaft, jedenfalls ohne allen praktischen Werth. Die Mächte, die zu jener Zeit das Urtheil sprachen, und alle anderen, die es anerkannten, können ein solches Unternehmen ohne eigene Gefahr nicht aufkommen lassen; sie würden sämmtlich durch die Einführung solcher Revisionen, einen großen Theil ihres eigenen Besitzstandes in Frage stellen.

Die fraglichen Garantien wurden übrigens nicht ohne Prüfung und einseitig gegeben, sondern standen mit einem allgemeinen Friedensschlusse, mit der alle Staaten interessirenden Befriedigung des Nordens in Verbindung. Wichtig ist in dieser Beziehung das Schreiben des Regenten Herzogs von Orleans vom 5 Jan. 1720³⁴⁾, worin er dem französischen Gesandten Campredon am schwedischen Hofe in Beziehung auf die verlangte Garantieerklärung schreibt: «Mais vous ne pouvez donner cette déclaration que conditionnellement et dans la supposition de la Paix entre la Suède et le Danemarc et sur le fondement de la restitution de Stralsund et de l'Ille de Ruguen à la Suède.» Eben so schreibt der Abbé Dubois

³⁴⁾ Grimur Thomesen die englisch-französische Garantie im 3. Heft der antischleswig-holstein'schen Fragmente S. 38.

den 1. Februar an den dänischen Gesandten zu Paris³⁵⁾:
»S. A. R. m'a ordonné de Vous marquer, que le Roi accordera au Roi Votre Maître sa garantie du Duché de Sleswig, conjointement avec le Roi de la Grande-Bretagne, lorsqu'il sera maintenu dans la paisible possession de ce Duché par les traités, qui retrabliront la tranquillité dans le Nord.« Frankreich verweigerte hiernach eine einseitige Garantie, und wollte nur denselben Besitz garantiren, der dem Könige von Dänemark durch die Friedenstrakte im allgemeinen Interesse der Befriedigung des Nordens zugestanden werden würde. Schleswig-Holstein'sche Schriftsteller haben die Rechtsbeständigkeit jener Trakte und des in Folge derselben geschlossenen Friedens und seiner Garantien mit dem Umstände anfechten wollen, daß der Herzog von Gottorp nicht daran Theil genommen, sondern dagegen protestirt habe. Allein einen Frieden können nur kriegführende Staaten schließen; der Herzog von Gottorp war keine kriegführende Macht mehr, sein Land war erobert und dem Recht der Eroberung verfallen, er war nur noch Prätendent und über sein Schicksal hatten zunächst die kriegführenden und vermittelnden Staaten zu entscheiden. So lange sich eine souveraine Macht, seiner Prätensionen annahm und ihren Einfluß für ihn geltend machte, konnten seine Ansprüche allerdings im Wege der Unterhandlung oder eines neuen Krieges wieder zur Geltung gelangen, bis dahin aber bestand der Frieden, der ihn ausschloß und sein erobertes Land dem Könige von Dänemark zusprach zu Recht. Mit dem Verzichten des Gottorp'schen Hauses auf Schleswig von 1767 u. 1776 ist aber das obige Bedenken gehoben, und der einzige gegen die Staatsveränderung von 1721, gegen die ewige Vereinigung Schleswig's mit der dänischen Krone er-

35) Grimur Thomsen a. a. O. S. 32.

hobene Widerspruch beseitigt worden: jenen Garantien stand von da an nicht einmal ein Einspruch mehr von irgend einer Seite entgegen.

2) Man behauptet ferner, jene Garantien berührten nur die Ansprüche des Gottorp'schen Hauses, sie hätten nur eine völkerrechtliche Bedeutung, änderten aber nichts an dem Staatsrechte Schleswig's, welches dieses Herzogthum unauflöslich mit Holstein verbände, und welches den an den Gottorp'schen Feindseligkeiten ganz unschuldigen Einwohnern des Herzogthums nicht entzogen werden könne. Wie es sich mit dem sogenannten schleswig-holstein'schen Staatsrecht hinsichtlich der behaupteten unauflöslichen Verbindung der beiden Herzogthümer verhalte, wurde bereits im vorigen Abschnitt nachgewiesen. Es ist aber außerdem ein allbekannter Satz des Völkerrechts, daß der erobernde Staat die Verfassung des von ihm als Eroberung erworbenen Landes, ohne Rücksicht auf Zusicherungen des früheren Regenten, ändern könne³⁶⁾.

36) Saalfeld. Völkerrecht. S. 221: »Der Eroberer wird provisorischer Souverain des Eroberten, wenn gleich er erst durch die formliche Abtretung desselben im Frieden definitiver Souverain seiner Eroberung wird. Als provisorischer Souverain schon kann er die Verfassung des eroberten Landes verändern, u. s. w. — Moser Grundsätze des europäischen Völkerrechts S. 123, 124 u. 125: »Die Regel ist: Ein Eroberer kann in des Feindes Land alles das, was der Landesherr selbst thun könnte. Ja er kann noch mehr: dann er ist nicht an die Landesfreiheiten und Verträge gebunden.« — Vattel Droit des Gens T. II. p. 75: »Ainsi une ville, qui faisait partie d'une Republique ou d'une Monarchie limitée, qui avait droit de députer au Conseil souverain ou à l'Assemblée des Etats, si ell' est justement conquise par un Monarque absolu, elle ne peut plus penser à des droits de cette nature, la constitution du nouvel Etat dont elle dépend, ne le souffre pas.« — Heffter das europäische Völkerrecht §. 182: »es müssen endlich den abgetretenen Unterthanen nicht bloß ihre privatbürgerlichen, sondern auch politischen Rechte gelassen werden, wenn sie möglicher Weise in dem neuen Zu-

Der König von Dänemark hat nun, nachdem ihm seine Erüberung in einem Friedenschlusse zugesichert und noch besonders garantirt worden war, die bisherige Verfassung geändert. Er hat den 22. August 1721 ein Patent erlassen, in welchem er sich auf den geschlossenen Frieden und die erhaltenen Garantien, und, wie ihm und seinen königlichen Erbsuccessoren die ewige ruhige Besitz- und Beherrschung des ganzen Herzogthums Schleswig versichert worden sei, bezog, und demgemäß die Stände und Einwohner zur Huldigung auf den 4. Sept. 1721 vorlud. In dem von denselben an diesem Tage unterzeichneten Huldigungseide wurde dann unter Berufung auf das frühere Verhältniß des Herzogthums Schleswig zur Krone Dänemark und darauf, daß dasselbe, als ein altes, von der Krone injuria temporum abgerissenes Stück, nummehr auf ewig wieder inkorporirt werden sollte, der Huldigungseid dem Könige und seinen königlichen Erbsuccessoren an der Regierung in Gemäßheit des Königsge- sezes, secundum tenorem Legis Regiae, geleistet, also die neue Thronfolge ausdrücklich von Seiten des Landes anerkannt. Von Seiten der nächsten Agnaten, den sonderburgischen Herzogen, und den Ständen und Einwohnern (weder von Schleswig noch von Holstein) war auch nicht der mindeste Widerspruch dagegen erhoben worden. Die den neuen Verhältnissen entsprechenden späteren Veränderungen in der Regierung und den landständischen Einrichtungen wurden

stand der Dinge fortbestehen können, oder wenn nicht schon der Erwerber sich vor dem Frieden in vollständigen unbeschränkten Besitz der Staatsgewalt gegen die nächstdem auch abgetretenen Unterthanen mit Aufhebung der früheren Verfassung gesetzt hatte, in welchem Falle die nachherige Abtretung im Frieden nur noch das Recht des früheren Souveraines aufheben könnte. — Martens Völkerrecht §. 275. —

ohne Einwand angenommen. Die Gewalt dieser Thatsachen haben die schleswig-holstein'schen Schriftsteller mit den halsbrechendsten Interpretationen zu vernichten gesucht. Das Wort Krone soll die Schleswig'sche Krone, die lex Regia nicht das dänische Königsgesetz, sondern das Primogeniturstatut bedeuten, Bezeichnungen, die nirgends in diesem Sinne gebraucht worden sind. Kein unbefangener Mensch wird aber durch solche Künstelein geblendet werden; und es ist nicht zu erwarten, daß die Garanten ihre Garantien darnach auslegen werden. Es wird zwar auch behauptet: die schleswig'schen Stände hätten dem K. Friedrich IV. nicht als König, sondern als ihrem nunmehr alleinigen Herrn und Herzog gehuldigt. Wäre dieses aber die Absicht gewesen, so würde man gewiß, wie bei früheren Vorgängen³⁷⁾, mit bestimmten Worten es ausgedrückt haben, daß der König nicht als solcher, sondern in einer anderen Eigenschaft handelte, zumal bei Urkunden, die keinen Zweifel darüber bestehen ließen, daß das von der Krone Dänemark gerissene Land wieder mit ihr vereinigt und daß den nach der lex Regia gerufenen Erbsuccessoren gehuldigt werden sollte.

37) Bei der Eidesleistung der Städte vom Jahr 15 heißt es: »der Königl. Majestät zu Dänenmark unserm gnädigsten Herrn gereden wir als einem Herzogen zu Schleswig... treu und hold zu sein.« (Nordalbingische Studien Bd. I. Beil. S. 19) — Im J. 1513 konfirmirten Christian II. u. Herzog Friedrich die Privilegien der Fürstenthümer mit der Anzeige, daß die Lände auf den König und Fürsten erblich verfallen und die Huldigung ihnen nicht als König, sondern Herzogen beschaffen. (Privilegien. S. 105. — Falck Samml. III. 288.) — In der Unterwerfungsurkunde der Dithmarschen von 1559 wird gehuldigt: »Ihro Königl. Majest, als einen Herzogen zu Holstein, Ihrer Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden Erben und Nachkommen am Herzogthum Holstein (Lünig Collect. nov. der Reichsritterschaft p. 894).

3) Man hat ferner eingewendet, Schleswig sei nicht dem Könige Friedrich IV. von Dänemark als König, sondern als Herzog von Schleswig garantirt worden; daher sich nur seine männlichen Nachkommen (welche man nach dem vermeintlichen Erbfolgerecht allein für successionsfähig in Ansichtung Schleswig's wie Holstein's ausgab) auf jene Garantien berufen könnten. Auf einen Geschichtskundigen kann dieser Einwand keinen Eindruck machen. Friedrich IV. hatte als König von Dänemark Krieg geführt, hatte als solcher Schleswig in Besitz genommen, darüber verhandelt und Frieden geschlossen. Es gibt keine einzige Urkunde, die in dieser Angelegenheit den König von Dänemark, als in seiner Eigenschaft eines Herzog's von Schleswig handelnd, bezeichnet hätte. Man braucht indessen nur die Verhandlungen über jenen Frieden und die damit verbundenen Garantien nachzulesen,³⁸⁾ um sich zu überzeugen, daß es sich nicht um das Interesse eines Königherzogs von Schleswig handelte, sondern, den identisch gebrauchten Bezeichnungen nach, um das Recht, das Interesse und die Sicherstellung Dänemark's, des Königs von Dänemark, der dänischen Krone, der Dänen, daß die dänischen Forderungen von dem dänischen Staatsrath, von dänischen Ministern und Gesandten berathen und vermittelt wurden, und daß endlich der Besitz von Schleswig nur mit der Herausgabe der in Pommern gemachten dänischen Eroberungen gesichert werden konnte.

4) Der Einwand endlich, auf den schleswig-holstein'scher Seite das meiste Gewicht gelegt wird, weil man mit Hülfe desselben wenigstens den halben (königlichen) Theil von Schleswig außerhalb der Garantien zu stellen hofft, besteht darin, daß sich diese Garantien nur über den herzoglichen Theil von Schles-

³⁸⁾ Besonders in der angeführten Schrift von Grimur Thomesen.

wig erstrecken sollen. Die Unterhandlungen über die Garantien wie über den Frieden umfassen aber fast durchgehends das ganze Herzogthum Schleswig³⁹⁾, so daß die Absicht offenbar dahin ging, daß Dänemark im Besitz des königlichen sowohl, wie des herzoglichen Theiles bleiben solle. Auch im Eingang der Großbritannischen und Französischen Garantie-Akten wird bemerkt, daß der Frieden unübersteigliche Hindernisse gefunden hätte, wenn der Krone Dänemark nicht der Besitz von Schleswig zugesichert worden wäre (si Elle — la couronne de Dannemarc — n'etait assurée de la possession paisible du Schleswick), daß der König durch Gegenwärtiges die Garantie über das Herzogthum Schleswig ertheile, daß er dem Könige von Dänemark den friedlichen Besitz und die Garantie des Herzogthums Schleswig versprochen habe. Nach diesen das ganze Herzogthum umfassenden Bezeichnungen und Zusagen ist es beim ersten Anblick allerdings auffallend, daß dann das Versprechen, welches doch mit Bezug und in Folge des vorher Erklärten gegeben wird, dahin geht, daß beide Könige sich verbindlich machen, Dänemark in dem friedlichen Besitz des Theiles von Schleswig, den derselbe

³⁹⁾ So enthält schon eine Depesche des englischen Ministers des Auswärtigen vom 20. October 1719 die Worte: le Danemarc ne consentira jamais de gré à rendre le Schleswick. (Thomsen a. a. D. S. 11 u. 19.) — Es seien hier nur einige Seiten bemerkt, auf denen sich in dem ebenangeführten Werke Stellen finden, in welchen die Kontrahenten und Vermittler des Friedens, das ganze Herzogthum Schleswig als Gegenstand der Vereinbarung und Garantie bezeichnet haben, nämlich Seite 21, 22, 24, 27, 30, 31, 32, 34, 37, 40, 43 u. s. w. — Wir wollen hier als Beleg nur noch eine Stelle aus einem Antwortschreiben des Grafen von Holstein auf einen Brief des K. Friedrich IV. von 1718 mittheilen: »si... Votre Majesté juge à propos de rendre quelque chose de ses conquestes en faveur de la paix, cela ne pourrait être qu'en Pomeranie. Car le duché de Schleswig est ce qu'il y a de plus à la bienseance de Votre Majesté, et qu'il faudra tacher de garder surtout autre chose du monde.«

inne habe, oder wie es in der anderen Urkunde heißt: des herzoglichen Thèles von Schleswig zu erhalten und zu vertheidigen⁴⁰⁾). Dieser scheinbare Widerspruch des enunciativen Theiles der Urkunde mit dem dispositiven Theil erklärt sich aber einfach auf folgende Weise. Garantien werden besonders für Rechte und Besitzungen nachgesucht und ertheilt, auf die man Angriffe besorgt. Nun war dies aber nur bei dem herzoglichen Theil von Schleswig der Fall; der königliche Theil hingegen war unangeschlagen in der Hand des Königs und zwar, wie man glauben und annehmen müste, als ein unter dem Thronfolgerecht des Königsgesetzes wieder mit der dänischen Krone vereinigtes Pertinens derselben. Wenn man daher auch die Garantie für das ganze Herzogthum geben wollte und gab, so hielt man es, der auf den herzoglichen Theil gerichteten Ansprüche wegen, für geeignet, gerade diesen noch besonders als Gegenstand der Garantie hervorzuheben. Die Art, wie man sich die Sache dachte, wird noch klarer aus den Verhandlungen, und besonders aus folgenden Worten, die man dänischer Seits in die Garantieakte aufgenommen wissen wollte, nämlich: »Que S. M. Trés Chrétienne s'engage à garantir au Roy de Danemark le

⁴⁰⁾ Die Worte lauten in der französischen Garantieakte: »le Roy tres Chretien a bien voulu par toutes ces considerations et sur les justances de Roys de la Grande Bretagne et de Danemarc accorder à cette dernière couronne comme il lui donne par ces presentes la garantie du Duché de Schleswick, promettons en consideration des Susdites restitutions stipulées dans le Traité Signé ce jourd'huy à Stockholm par Messieurs les Plenipotentiaires de Suede de maintenir le Roi de Danemarc dans la possession paisible de la partie ducale dud. Duché.« — In der Großbritannischen Garantieakte: »Ainsi S. M. Britannique promet et s'oblige, pour Soi, Ses heritiers et successeurs, de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie du Duché de Sleswick, laquelle Sa M. Danoise a entre les mains et de la défendre le mieux possible contre tous et chacun, qui tacheroit de la troubler, soit directement ou indirectement.« —

Duché de Schleswick, et de le maintenir dans la possession paisible de la partie ducale du dit Duché de Schleswick ⁴¹⁾.

In diesem Sinne wurden auch die Garantieakten wirklich abgeschafft. Die Garantie sollte sich nämlich über das ganze Herzogthum erstrecken; allein die Wirkung der Garantie, le maintient dans la possession paisible des angefochtenen Theiles, wurde in Beziehung auf diesen Letzteren bestimmt präcisirt.

Uebrigens ist dieses schleswig-holstein'sche formelle Bedenken an sich durchaus unerheblich, wenn die Garanten ihre Verpflichtung so anerkennen, wie sie nach dem enunciativen Theil der Urkunde gemeint war. Denn es steht nicht nur ganz allein bei ihnen, ohne daß ein Dritter das Recht der Einsprache hätte, ihre Garantie nach der unter den Contrahenten ausgesprochenen Absicht zu ergänzen, oder auszulegen, sondern es möchte auch eine Ehrenpflicht für sie sein, ihre Verbindlichkeit nach dem vereinbarten Willen und Versprechen zu erfüllen, und sich im Zweifel an die Wahrheit und nicht an den Buchstaben zu halten.

Die Garantien von Frankreich und Großbrittanien, zu denen noch die des Kaisers von Russland, als Hauptes des Holstein-Gottorp'schen Hauses, hinzukommt, haben nicht bloß eine Bedeutung für diese Mächte, sondern eine allgemeine europäische Geltung. Nicht nur, daß der Gegenstand derselben niemals einen Widerspruch hervorrief, und in der allgemeinen Beruhigung die stillschweigende Anerkennung liegt, sind von einzelnen Höfen auch besondere Anerkennungen vorhanden. Der auf ewige Zeiten garantirte Besitzstand der Krone Dänemark in Beziehung auf Schleswig ist ein integrirender Bestandtheil des europäischen Staatenystems geworden, den man, ohne große Erschütterungen und Gefahren für das Ganze, nicht einseitig herausnehmen kann.

Indem aber die garantirenden Mächte denselben, wie nicht zu zweifeln ist, aufrecht erhalten, werden sie, wie man erwarten darf, den Ansprüchen des Herzogthums in Beziehung auf Selbstständigkeit und Nationalität Rechnung tragen, und damit hätte Deutschland eine Eroberung gemacht, die ihm sicherer ist, als jede gewaltsame, die man versuchen wollte.

Möchten beide Völker, statt des bisherigen Streitens, endlich zur Versöhnung gelangen, und künftig im Austausche ihrer Bildung, Wissenschaft und Bedürfnisse nur friedliche Eroberungen gegeneinander beabsichtigen.

⁴¹⁾ Thomsen a. a. D. S. 41 u. 47.